

FAQ`s Allgemeine Fragen und Antworten

Was kosten die Microsoft-SQL-Express Datenbank?

Die Datenbank ist kostenfrei und steht auf der Website von Microsoft zum [Download](#) bereit.

Kann die Express Datenbank auch für kommerzielle Projekte verwendet werden?

Ja. Ohne Einschränkungen.

Nach der Installation der Software erscheint beim Start der Hinweis, die Software sei nur zur Evaluierung verwendbar. Was bedeutet das?

Der Hinweis auf die Evaluierung ist leider etwas missverständlich, bedeutet aber lediglich, dass die Software innerhalb von 30 Tagen nach der Installation durch die Eingabe eines Registrierungsschlüssels dauerhaft freigeschaltet werden kann, wodurch die "Evaluierungsphase" beendet und die unbegrenzte Nutzung ermöglicht wird.

Kann man ohne Probleme von MS-SQL-Express Datenbank upgraden?

Basiert auf der selben Datenbankengine wie andere Versionen von SQL Server. Vollständig kompatibel zu allen Editionen von SQL Server 2008. Bei Bedarf können Sie jederzeit auf eine größere Version umsteigen.

Abrechnung nach der Verpackungsverordnung FAQ`s

Gibt es die 95/5-Regel noch?

Diese Regel besagte:

"Besteht eine Primärverpackung, Sekundärverpackung oder weitere Verpackungsebene zu mehr als 95 Gewichtsprozent aus einem Hauptmaterial, so kann das Gesamtgewicht der jeweiligen Verpackungsebene nach dem Entgelt des Hauptmaterials abgerechnet

werden (sog. 95/5-Regel). Hilfsstoffe für die Herstellung der Materialien bzw. die Ausstattung von Verpackungen werden dem Hauptmaterial zugeordnet."

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Beteiligung von Verkaufsverpackungen am Dualen System Deutschland, Stand: September 2008

Diese Regel gibt es nicht mehr in der historisch bedingten Auslegung, in der sie bisher vielfach praktiziert wurde.

Zu der Frage, ob und wie Verpackungskomponenten wie Verschlüsse, Etiketten usw. lizenziert werden müssen, einige Hinweise:

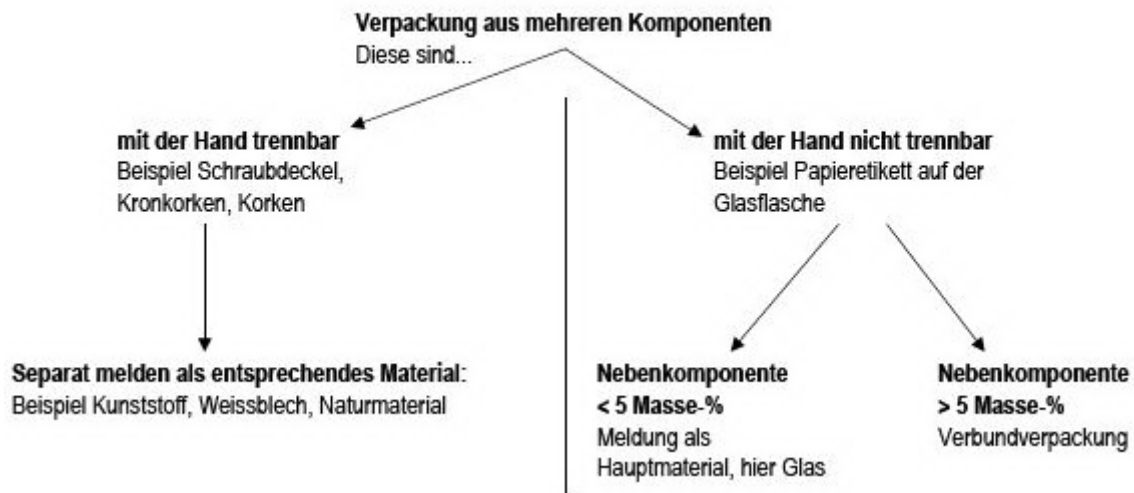
Die VerpackV sagt in § 3 Absatz 5:

"Verbundverpackungen im Sinne dieser Verordnung sind Verpackungen aus unterschiedlichen, von Hand nicht trennbaren Materialien, von denen keines einen Masseanteil von 95 vom Hundert überschreitet."

In der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 37 wird hierzu das Folgende erläutert:

"Packmittelteile und -elemente (z. B. Kronkorken, Kapseln, Drehverschlüsse), die von der als Verkaufseinheit angebotenen Verpackung händisch trennbar sind, werden der jeweiligen für sie zutreffenden Materialgruppe zugeordnet. Packhilfsmittel, die fest mit einer Verpackung verbunden sind und weniger als 5 Prozent Masseanteil ausmachen (z. B. Etiketten), werden dem Hauptmaterial der Verpackung zugeordnet."

Das bedeutet, dass alle Komponenten einer Verpackung, die man mit der Hand trennen kann, separat gemeldet werden müssen (z.B. bei Verschlüssen als Weißblech, Aluminium oder Kunststoff). Ist eine Komponente hingegen fest mit der Hauptverpackung verbunden und macht weniger als 5% der Masse der gesamten Verpackung aus - wie beispielsweise das Etikett auf einer Glasflasche - dann geht das Gewicht mit in das Hauptmaterial ein. Das Etikett wird sozusagen als Glas miterfasst.



Wann sind Kartonagen anmeldspflichtig?

Die Unterscheidung ob Transportverpackung oder Verkaufsverpackung fällt selbst Profis zu weilen schwer. Denn Verpackungen, die man landläufig als Transportverpackungen ansieht - wie beispielsweise ein Umkarton mit 6 Weinflaschen - konvertiert unter bestimmten Bedingungen zur lizenzierungspflichtigen Verkaufsverpackung.

So hat sich die Verpackungsverordnung für Winzer, Kellereien und Importeure verschärft:

Lieferungen an Handel und Weiterverkäufer - Kartonagen sind anmeldepflichtig.

Kartonagen, die an den Fach- und Einzelhandel abgegeben werden, sind in einem dualen System anzumelden, da sie zum Teil an den Endverbraucher gelangen. Die Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung ermittelt hierzu eine branchenweit gültige Kartonagen-Quote.

Was müssen Inernet- und Versandhändler beachten?

Mit der Verkündung der 5. Novelle der Verpackungsverordnung ergeben sich für zahlreiche Unternehmen - spätestens ab dem 1. Januar 2009 - zusätzliche gesetzliche Pflichten. Betroffen sind insbesondere Hersteller und Vertreiber, die mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen, die

typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, erstmals in den Verkehr bringen. Hierzu zählen beispielsweise Hersteller, die Waren abpacken oder abfüllen, Importeure auf allen Handelsstufen, Hersteller von Serviceverpackungen sowie Versand- und Internethändler.

Unterschieden werden vom Gesetzgeber Verkaufsverpackungen, Umverpackungen und Transportverpackungen. Allerdings zählen unabhängig von ihrem ursprünglichen Charakter alle Verpackungen, die beim Endverbraucher anfallen, als Verkaufsverpackungen. Eingeschlossen hiervon ist auch das gesamte sonstige Verpackungsmaterial, also Chips, Holzwohle, umhüllende Folien, Versandkartons, Luftpolstertaschen, usw. Damit sind auch für alle Verpackungen / Verpackungsmaterialien, die beim Endverbraucher anfallen, die flächendeckenden Rücknahmepflichten für Verkaufsverpackungen relevant.

Hiernach müssen sich alle Erstinverkehrbringer von mit Ware befüllten Verpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, an einem (oder mehreren) der auf dem Markt tätigen dualen Systeme beteiligen. Damit soll sichergestellt werden, dass jede Verkaufsverpackung, die beim privaten Endverbraucher anfällt, auch vorher lizenziert worden ist. Nimmt ein Vertreiber Verkaufsverpackungen dennoch selbst zurück, kann der Erstinverkehrbringer insoweit die Erstattung der Lizenzgebühren für die zuvor zwingend lizenzierten Verpackungen verlangen.

Vollständigkeitserklärung

Werden bestimmte materialabhängige Mengenschwellen (80 t bei Glas, 50 t bei Papier, Pappe, Kartonagen sowie 30 t bei den übrigen Materialien) überschritten, muss zusätzlich eine Vollständigkeitserklärung hinterlegt werden.

Wer zählt zum Kreis der privaten Endverbraucher?

Neben den Haushaltungen (Privathaushalten) sind dies vergleichbare Anfallstellen. Hierzu zählen bspw. Gastronomie und Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Krankenhäuser, Bildungs- und karitative Einrichtungen sowie Anfallstellen des Kultur- und Freizeitbereichs, jeweils unabhängig von den bei ihnen anfallenden Verpackungsmengen.

Außerdem zählen Handwerksbetriebe und landwirtschaftliche Betriebe dazu, deren Verpackungsmengen über Abfallbehälter mit max. 1100- Liter Volumen entsorgt werden können.

Was passiert, wenn Verpackungen nicht bei einem dualen System lizenziert sind?

Wer den Vorgaben der Verpackungsverordnung zuwiderhandelt, verhält sich zum einen wettbewerbswidrig. Zum anderen stellen sowohl Verstöße gegen die Lizenzierungspflicht als auch die Abgabe nicht lizenzierter Verkaufsverpackungen an den Endverbraucher Ordnungswidrigkeiten dar, die mit hohen Geldbußen geahndet werden können. Im Übrigen haben Hersteller und Vertreiber, die sich rechtskonform verhalten, die Möglichkeit, gegen Hersteller und Vertreiber von nicht lizenzierten Verpackungen vorzugehen.